



mauren

# Energieeffizienzgesetz (EEG)

## Was wird gefördert?

Auszug aus dem **Gesetz vom 24. April 2008 über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz; EEG)**

### Förderungswürdige Massnahmen und Förderbeiträge

**Der Staat fördert folgende Massnahmen im Inland:**

- a) Wärmedämmung bestehender Bauten;
- b) Erstellung von Minergie-Bauten;
- c) Raumbeheizung und Erwärmung von Brauchwasser durch besonders energieeffiziente und ökologische Haustechnikanlagen;
- d) Erwärmung von Brauchwasser durch thermische Sonnenkollektoren;
- e) Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien oder nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung;
- f) Energiegewinnung durch Demonstrationsobjekte;
- g) Energiegewinnung durch andere Anlagen.

**Förderberechtigt sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie öffentlichrechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen**

### Förderungsgrundsätze

- 1) Förderbeiträge werden nur dann ausgerichtet, wenn eine fachkundige Planung und Ausführung der Massnahmen gewährleistet ist.
- 2) Massnahmen werden **nicht** gefördert, wenn sie:
  - a. aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften zwingend vorzukehren sind;
  - b. Bestimmungen anderer Gesetze verletzt würden;
  - c. andere schutzwürdige Ziele gefährden würden, wie beispielsweise bei Denkmalschutzbauten.
- 3) Förderbeiträge werden für jede Massnahme nur einmal ausgerichtet.
- 4) Die Höhe der Förderbeiträge kann vom Nachweis eines bestimmten Qualitätsstandards oder des Wirkungsgrades der Massnahme abhängig gemacht werden.
- 5) Der Anspruch auf Ausrichtung von Förderbeiträgen erlischt, wenn mit den Massnahmen begonnen wird, bevor eine rechtskräftige Zusicherung der Förderbeiträge vorliegt. Davon ausgenommen sind Minergie-Bauten nach Art. 7.
- 6) Förderbeiträge nach diesem Gesetz können kumuliert werden:
  - a. untereinander und mit Vergütungen nach Art. 17;



**mauren**

- b. mit staatlichen Beiträgen nach anderen Gesetzen, wenn dadurch Zielsetzungen oder Bestimmungen der anderen Gesetze nicht nachteilig berührt werden.

7) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

#### **Befristung der Zusicherung von Förderbeiträgen**

Die Zusicherung der Förderbeiträge wird befristet. Die Massnahmen sind binnen eines Jahres ab der Entscheidung über die Gewährung von Förderbeiträgen zu beginnen und binnen zwei Jahren abzuschliessen. Die verfügende Behörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Detaillierte Informationen erhalten Sie unter:

Liechtensteinische Landesverwaltung  
Amt für Volkswirtschaft (AVW) – Energiefachstelle

Postadresse  
Postfach 684  
9490 Vaduz

Besucheradresse  
Haus der Wirtschaft  
Poststrasse 1  
9494 Schaan

**Telefon** +423 236 68 32  
**Fax** +423 236 68 89  
**E-Mail** info.energie@llv.li  
**Internet** www.energiebuendel.li  
**Internet** www.avw.llv.li

#### **Gemeinde**

Die Förderungen der Gemeinde Mauren kann unter "Energieeffizienz und erneuerbare Energien" nachgeschlagen werden.

Ihr Ansprechpartner zu den Förderbeiträgen der Gemeinde und baurechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Bau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, sowie Wärmedämmmassnahmen ist:

#### **Rony Uehle**

Liegenschaftsverwalter  
Energienstadtverantwortlicher

**Telefon** +423 377 10 57  
**E-Mail** rony.uehle@mauren.li  
**Internet** www.mauren.li / energiestadt  
**Internet** www.mauren.li / service / e-schalter